

Satzung der Gemeinde Heeslingen
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts
Vorkaufssatzung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Gemäß der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Gemeinde Heeslingen in seiner Sitzung am 08.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Der Rat der Gemeinde Heeslingen hat in seiner Sitzung am 08.07.2020 das Städtebauliche Konzept „Heeslingen Marktstraße“ beschlossen. Das Konzept bildet die Grundlage und Leitlinie für die zukünftige bauleitplanerische Entwicklung in dem in § 2 angesprochenen Bereich.

Für den genannten Bereich zieht die Gemeinde Heeslingen im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Um im Sinne des Konzepts zu gegebener Zeit städtebauliche Maßnahmen zu unterstützen, wird zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, die Satzung gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Heeslingen,

Flur 4,:

Flurstück 28/13, Flurstück 21/2, Flurstück 51/12, Flurstück 12/12, Flurstück 16/7,

Flur 5,:

Flurstück 149/5, Teilbereich Flurstück 142/34, Teilbereich Flurstück 205/3.

Die Lage der von der Satzung erfassten Flurstücke und Teilbereiche von Flurstücken ist dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Heeslingen ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung wurde vom Gemeinderat Heeslingen in seiner Sitzung am 08. Juli 2020 beschlossen.

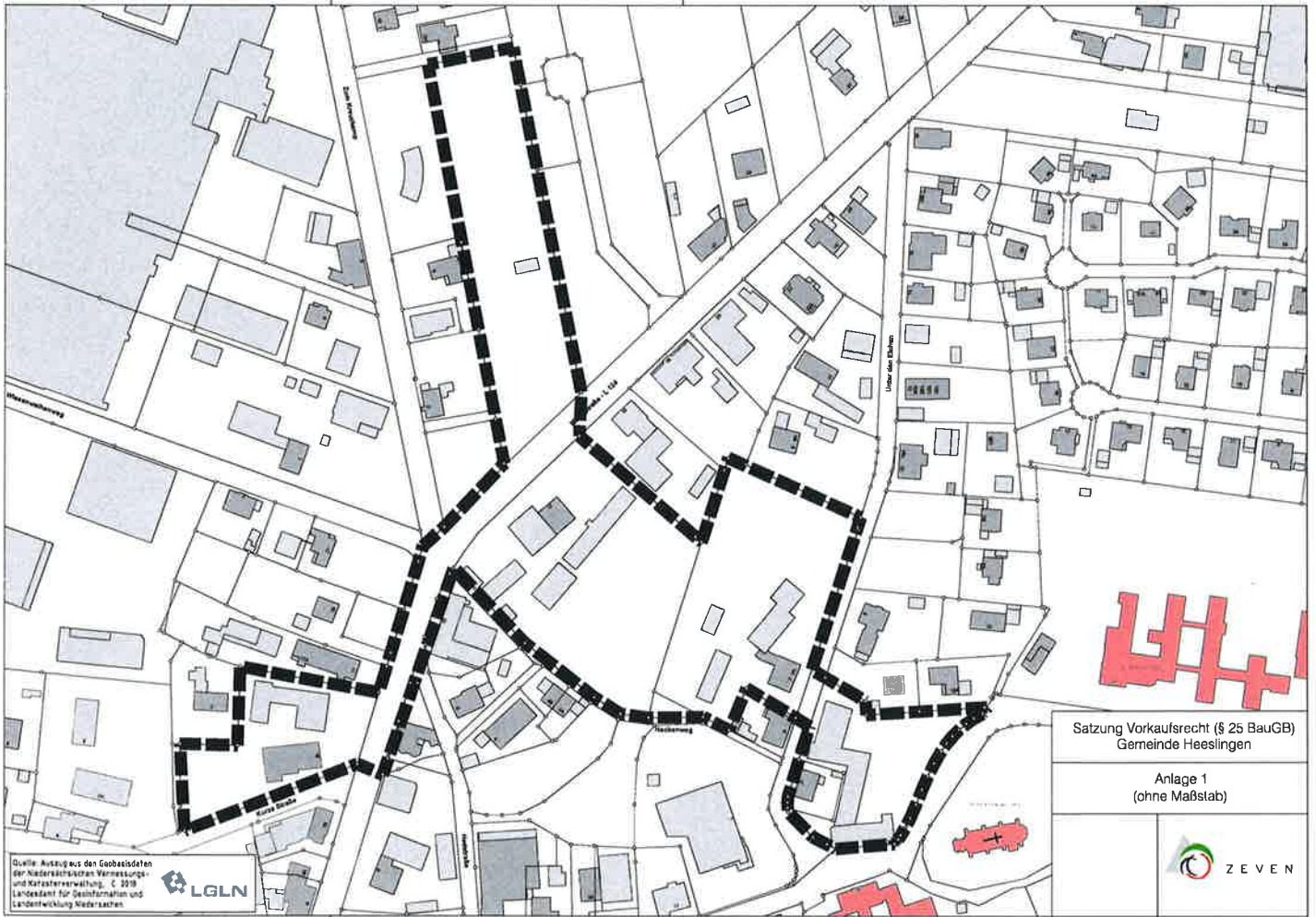
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heeslingen, den 08. Juli 2020

Gemeinde Heeslingen

Henning Fricke

Gemeindedirektor



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung, © 2019
Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen



Satzung Vorkaufsrecht (§ 25 BauGB)
Gemeinde Heeslingen

Anlage 1
(ohne Maßstab)

